


recherchiert von: **Andreas Erkurt** am 26.01.2011

Gericht:	OVG Lüneburg 9. Senat	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	26.08.1981	Normen:	§ 70 Abs 3 GewO, Art 3 Abs 1 GG
Aktenzeichen:	9 A 65/81		
Dokumenttyp:	Urteil		

Zulassung von Schaustellern zum Volksfest

Sonstiger Orientierungssatz

1. Der Ausschluß einzelner Schausteller von der Teilnahme an einem festgesetzten Volksfest wegen Platzmangels steht gemäß GewO § 70 Abs 3 im Ermessen des Veranstalters.
2. Die Auswahl beruht auf sachlich gerechtfertigten Gründen und ist mit GG Art 3 Abs 1 vereinbar, wenn der Veranstalter einen Teil des zur Verfügung stehenden Platzes an bekannte und bewährte Stammbeschicker vergibt, deren Zuverlässigkeit erprobt ist, und im übrigen eine Auswahl unter dem Gesichtspunkt der Attraktivität des Schaustellergeschäfts und der Ausgewogenheit des Veranstaltungsangebots trifft.
3. Hinsichtlich der Attraktivität und Anziehungskraft der einzelnen Schaustellergeschäfte steht der veranstaltenden Behörde ein Beurteilungsspielraum zu.

Fundstellen

GewArch 1982, 304-306 (red. Leitsatz 1-3 und Gründe)
NVwZ 1983, 49-51 (red. Leitsatz und Gründe)